

BGH-Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

Berlin. Auf dem Deutschen Insolvenzverwalterkongress hielt VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer am 08.11.2024 den Vortrag mit dem Titel »Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht«. Er traf eine Auswahl aus für die Praxis wichtigen, neueren Entscheidungen des BGH (ohne den Bereich des § 133 InsO zur Vorsatzanfechtung).

Text: Rechtsanwalt Dr. Dietmar Rendels, RST Rendels Körner & Partner mbB

Der Referent begann mit der Entscheidung des BGH vom 21.03.2024 – IX ZR 12/22 (ZRI 2024, 490) zu Aspekten der Haftung des »schwachen« vorläufigen Insolvenzverwalters. Zum Sachverhalt: Die Entscheidung betraf ein insolventes Speditionsunternehmen. Auf Eigenantrag vom 11.09.2018 war der Beklagte im Eröffnungsverfahren am 12.09.2018 zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. Der Beschluss über die Bestellung sah u. a. vor, dass der Beklagte das schuldnerische Unternehmen »in Abstimmung mit der Schuldnerin fortführen« solle. Ein informierter Geschäftsführer war nicht greifbar. Der Vor-Ort-Besuch eines anwaltlichen Kollegen des Beklagten vom 12.09.2018 ergab u. a., dass kein funktionierender Geschäftsbetrieb auffindbar war. Der kurz vor Insolvenzantragstellung bestellte Geschäftsführer erklärte, dass nach seiner rudimentären Kenntnis die Schuldnerin als Subunternehmerin für die R. GmbH arbeite. Am 25.09.2018 leistete der Beklagte von einem auf seinen Namen geführten Treuhandkonto Zahlungen an die R. GmbH auf Rechnungen vom 11.09.2018 (Leistungszeitraum vom 01.09. bis 11.09.2018) und auf eine Rechnung vom 19.09.2018 (Leistungszeitraum vom 12.09. bis 15.09.2018). Nach Insolvenzeröffnung wurde ein anderer Insolvenzverwalter, der Kläger, bestellt. Der Kläger nahm den Beklagten persönlich auf Erstattung der geleisteten Zahlungen, d. h. auf Schadensersatz, in Höhe von 140.137,63 Euro in Anspruch. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe noch zum Zeitpunkt der Zahlungen (25.09.2018) von einer Fortführungsfähigkeit des Betriebs der Schuldnerin ausgehen dürfen. Der BGH hob diese Entscheidung auf und verwies zur Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück. Schoppmeyer und der BGH in der zitierten Entscheidung betonten zwei Aspekte: a) Allein aufgrund eines erlassenen Zustimmungsvorbehalts ist der vorläufige Insolvenzverwalter rechtlich nicht befugt, Selbstzahlungen zu leisten oder den Schuldner gegen dessen Willen zu Zahlungen anzuhalten. Eine an sich mögliche entsprechende – konkrete – Einzelermächtigung sei dem Sachverhalt, so Schoppmeyer, nicht zu entnehmen. b) Selbst eine hinreichend bestimmte Einzelermächtigung unterstellt, fehlte es an Feststellungen der Vorinstanz, die die Zahlungen als pflichtgemäß hätten erscheinen lassen können.

Der BGH führte dazu im zweiten Leitsatz aus, dass eine Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn der Schuldner seinen Geschäftsbetrieb bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung noch nicht eingestellt habe. Solange im Eröffnungsverfahren unklar ist, ob ein noch laufender Geschäftsbetrieb vorliegt, entsprechen Maßnahmen des vorläufigen Verwalters in Ausübung einer (vermeintlichen) Pflicht zur Betriebsfortführung nicht der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwalters, wenn die



VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer*

Zahlung/Maßnahme Aufschub duldet (vgl. zweiter und dritter Leitsatz der zitierten BGH-Entscheidung). Sodann befasste sich Schoppmeyer mit der Entscheidung des BGH vom 11.04.2024 – IX ZR 148/22 zur Haftung des Sonderinsolvenzverwalters. Es ging um die Frage, ob zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Sonderinsolvenzverwalter der (ursprüngliche) Insolvenzverwalter befugt sei oder ein neuer (Sonder-) Insolvenzverwalter bestellt werden müsse. Der Sachverhalt betraf noch ein »altes« Gesamtvollstreckungsverfahren, welches am 01.11.1994 eröffnet worden war. Wegen Überzahlungen an Sozialplangläubiger wurde mit Beschluss vom 07.01.2011 der jetzige Beklagte zum Sonderverwalter mit dem Aufgabenkreis Prüfung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

* Das Foto stammt vom Deutschen Insolvenzrechtstag 2024, beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress 2024 wurde der Referent im Livestream dazugeschaltet.

wegen der Verteilung an die Sozialplangläubiger bestellt. Die Vorinstanzen hatten rechtskräftig eine Hauptforderung von circa 758.000 Euro und einen Teil der Zinsen zuerkannt. Der Kläger (= der Gesamtvollstreckungsverwalter) machte gegen den Beklagten (= den vormaligen Sonderinsolvenzverwalter) nach rechtskräftigem Abschluss des Vorprozesses Verzugszinsen für weitere Zeiträume (vom 01.02.2011 bis 12.12.2014 in Höhe von rd. 142.000 Euro) geltend. Der Sonderinsolvenzverwalter habe es unterlassen, ihn (den Gesamtvollstreckungsverwalter) in Verzug zu setzen. Zur Rechtslage: Schoppmeyer betonte, dass es Ziel der Sonderinsolvenzverwaltung sei, möglichst jede Auswirkung von Interessenkonflikten in der Person des eigentlich eingesetzten Verwalters zu vermeiden. Diese Interessenkonflikte, so Schoppmeyer (im Anschluss an den BGH) entfallen nicht dadurch, dass der Schadensersatzanspruch des Sonderverwalters gegen den Verwalter persönlich rechtskräftig abgewiesen sei. Auch nach rechtskräftigem Abschluss des Vorrechtsstreits sei zu besorgen, dass der Verwalter sich durch persönliche Belange beeinflussen lassen könnte. Der Interessenwiderstreit des Verwalters ergebe sich insbesondere daraus, dass bei einer Inanspruchnahme des Sonderverwalters das nunmehr befassende Gericht erneut und ohne Bindungswirkung an das vorangegangene Urteil die Sach- und Rechtslage beurteilen müsse.

Forderungsfeststellung in der Eigenverwaltung

Sodann befassete sich Schoppmeyer mit Aspekten der Forderungsfeststellung. Die Entscheidung des BGH vom 16.05.2024 – IX ZR 143/23 betraf einen Sachverhalt zur Eigenverwaltung. Gegen die Beklagte war ein Versäumnisurteil ergangen. Nach Einspruch gegen dieses Versäumnisurteil durch die Beklagte eröffnete am 01.01.2020 das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten in Eigenverwaltung. Rechtsanwalt R. wurde zum Sachwalter bestellt. Der Kläger meldete die Klageforderung zur Insolvenztabelle an. Nur der Sachwalter widersprach der Feststellung zur Tabelle. Beklagte und Sachwalter erklärten die Aufnahme des Rechtsstreits. Im Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht beantragte nur die Beklagte (= Schuldnerin in Eigenverwaltung), die wirksame Aufnahme des Rechtsstreits festzustellen. Der Sachwalter sah davon ab, seinen Antrag auf Feststellung aufrechtzuerhalten. Das Berufungsgericht stellte mit Zwischenurteil fest, dass der Rechtsstreit weiterhin unter-

brochen ist. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision zum BGH (gegen das Zwischenurteil) hatte keinen Erfolg. Zur rechtlichen Lösung: Im Eigenverwaltungsverfahren können sowohl Schuldner als auch Sachwalter der Forderungsanmeldung widersprechen, § 283 Abs. 1 InsO. Für das weitere Feststellungsverfahren verweist § 270 Abs. 1 Satz 2 InsO auf §§ 174 ff. InsO. § 179 InsO regelt das Vorgehen bei einem Widerspruch. Nach § 179 Abs. 1 InsO muss grundsätzlich der Gläubiger die Feststellung der Forderung verfolgen. Handelt es sich um eine titulierte Forderung (wie im Fall durch Versäumnisurteil), obliegt es gem. § 179 Abs. 2 InsO dem Widersprechenden, den Widerspruch zu verfolgen. § 184 Abs. 2 InsO gibt dem Schuldner kein Recht, den Widerspruch eines anderen zu verfolgen. Im Übrigen, so Schoppmeyer, dürfte § 184 Abs. 2 InsO im Eigenverwaltungsverfahren wohl nicht anwendbar sein. Sodann befassete sich Schoppmeyer mit einer Entscheidung des II. Zivilsenats des BGH: In der Entscheidung des BGH vom 23.07.2024 – II ZR 222/22 schloss die spätere Klägerin fünf Anlageverträge mit einer GmbH ab. Die Klägerin erhob Schadensersatzklage gegen die Beklagte als Alleinerbin des Geschäftsführers. Das Landgericht gab der Klage für drei der fünf Anlageverträge statt. Infolge der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens war der Rechtsstreit unterbrochen. Die Klägerin meldete pauschal eine Gesamtforderung zur Tabelle an. Angaben zum Lebenssachverhalt und zur Unterscheidung zwischen den einzelnen Anlageverträgen fehlten. Klägerin und Beklagte erklärten die Aufnahme des Rechtsstreits. Zur rechtlichen Lösung: Die Aufnahme des Rechtsstreits erfolgt durch Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes (vgl. § 250 ZPO). Die Aufnahme eines durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits über eine Insolvenzforderung zur Beseitigung eines Schuldnerwiderspruchs (§ 184 Abs. 1 Satz 2 InsO) oder zu dessen Verfolgung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 InsO) setzt eine wirksame Forderungsanmeldung voraus (vgl. Leitsatz des BGH). Da es an einer wirksamen Forderungsanmeldung fehlte, war die Aufnahme des Rechtsstreits unwirksam. Das Verfahren war weiter unterbrochen. Nach Erörterung von Aspekten zur Teilaufnahme von Rechtsstreitigkeiten aus der Entscheidung des BGH vom 23.07.2024 – II ZR 206/22 behandelte Schoppmeyer einen der zahlreichen – weiteren – Condorfälle, hier BGH vom 26.09.2024 – IX ZR 246/22. Zum Sachverhalt: Die Klägerin buchte im Juli 2019 einen Flug von Frankfurt nach Ägypten für März 2020. Am 01.12.2019 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Flugbetrieb wurde fortgesetzt. Am 23.03.2020 – also nach Eröffnung – erfolgte eine Umbuchung der Klägerin für einen Mehrbetrag von 16 Euro auf einen Flug am 16.05.2020. Die

jetzige Beklagte sagte den Flug im Mai 2020 wegen der Covid-Pandemie ab und erstattete die Umbuchungsgebühren. Das Insolvenzverfahren wurde infolge der Rechtskraft eines Insolvenzplans aufgehoben. Der Insolvenzplan sah für Insolvenzgläubiger eine Quote von 0,1 % vor. Die Klägerin verlangt die Erstattung der Flugscheinkosten über 499,00 Euro als Masseverbindlichkeit. Schoppmeyer betonte im Vortrag (im Anschluss an die BGH-Entscheidung), dass alle im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensansprüche grundsätzlich »nur« den Rang des § 38 InsO, also von Insolvenzforderungen, innehaben. Die Fortsetzung des Flugbetriebs (wie auch schon in früheren Entscheidungen vom BGH ausgeurteilt) erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Begründung einer Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO. Auch die Umbuchung enthalte keine schuldumschaffende Novation, insbesondere deshalb nicht, weil das Umbuchungsrecht ein einseitiges Änderungsrecht des Fluggastes sei. Ergebnis: Der ursprüngliche Beförderungsanspruch bleibt trotz Umbuchung Insolvenzforderung, sodass der Kläger keinen Anspruch als Massegläubiger geltend machen konnte.

Sodann ging Schoppmeyer auf für die Praxis wichtige Entscheidungen aus dem Bereich der Insolvenzanfechtung ein: Die Entscheidung des BGH vom 19.09.2024 – IX ZR 217/22 betrifft u. a. Aspekte der (Un-)Entgeltlichkeit einer Sicherheit und der (ggf.) mangelnden Gläubigerbenachteiligung bei einem Sicherheiten-tausch. Der Sachverhalt dazu kann hier aus Platzgründen nur angedeutet werden: Die Klägerin, ein Kreditinstitut, gewährte einer GmbH ein Darlehen. Der spätere Schuldner (wohl Gesellschafter der GmbH) verpfändete der Klägerin in 05/2008 ein Termingeldkonto (40.000 Euro) zur Sicherung aller Ansprüche der Klägerin gegen die GmbH. In 12/2009 übernahm der spätere Schuldner eine selbstschuldnerische Bürgschaft. In 12/2014 schloss der Schuldner eine private Rentenversicherung ab und trat die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in voller Höhe an die Klägerin zur Sicherung von Ansprüchen gegen ihn und gegen die GmbH ab. In 2016 wurde über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Auf Antrag vom 09.03.2017 wurde am 17.08.2017 ebenso das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Beklagte wurde zum Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners eingesetzt. Der Beklagte zog beim Versicherer den Rückkaufwert der Rentenversicherung ein. Die Klägerin verlangt vom Beklagten circa 46.000 Euro (Absonderung/Auskehr des Rückkaufwerts, §§ 170 Abs. 1, 50 Abs. 1, 51 Nr. 1 InsO). Der Beklagte erhob die Einrede der Anfechtbarkeit der Sicherheit, vgl. § 146 Abs. 2 InsO. Die Verweigerung der Leistung, sofern anfechtbar, ist auch nach Ablauf der Verjährungsfristen möglich. Der BGH hatte sich u. a. mit § 134 Abs. 1 InsO zu befassen (Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit einer Leistung?). Die Bestellung einer Sicherheit für eine eigene, durch eine entgeltliche Leistung begründete Verbindlichkeit ist stets (auch bei nachträglicher Bestellung) entgeltlich. Schoppmeyer betonte im Anschluss an den BGH, dass die nachträgliche Besicherung fremder Schuld in der Regel unentgeltlich ist. Dient eine Sicherheit sowohl der Besicherung eigener als auch der Besicherung fremder Verbindlichkeiten, kann eine Teilan-

fechtung erfolgen. Weiter hatte sich der BGH im genannten Fall noch mit dem Aspekt einer ggf. fehlenden Gläubigerbenachteiligung zu befassen. Möglicherweise war das verpfändete Termingeldkonto (zumindest partiell) unmittelbar durch die (Sicherungs-)Abtretung der Ansprüche gegen den Versicherer »ausgetauscht« worden. Der BGH betonte aber, dass nicht feststehe, dass die Freigabe des Termingeldkontos erst nach erfolgter Abtretung der Ansprüche aus der Rentenversicherung erfolgt sei. Der Fall wurde vom BGH zur Sachaufklärung zurückverwiesen.

BGH zu vertikalen und horizontalen Konzernverbindungen

Abschließend behandelte Schoppmeyer die Entscheidung des BGH vom 19.09.2024 – IX ZR 173/23 zu Aspekten des § 135 InsO bei Gesellschafterdarlehen, insbesondere bei Besicherung von Darlehen an eine Gesellschaft durch »Zwischen«-Gesellschaften der Gesellschafter. Stichworte: vertikale und horizontale Konzernverbindungen. Der Kläger (= Insolvenzverwalter) hatte nach Insolvenzeröffnung an die Bank rd. 53.000 Euro wegen einer Globalzession aus Mitteln der Schuldnerin ausgezahlt (Auskehr von Kundenzahlungen). Diesen Betrag verlangte der Kläger im Wege der Insolvenzanfechtung nach §§ 143 Abs. 3 Satz 1, 135 Abs. 2 InsO von den Beklagten erstattet. Im Fall hatte eine A.A.-GmbH durch einen Schuldbeitritt das Darlehen der Bank an die jetzige Schuldnerin (GmbH) abgesichert. Mittelbare Gesellschafter der darlehensnehmenden GmbH waren die Beklagten zu 1) und zu 2) (der Beklagte zu 1) war zu 43 % an einer Beteiligungs-GmbH beteiligt, der Beklagte zu 2) zu 6 % und die Beteiligungs-GmbH war dann wiederum zu 50 % an der darlehensnehmenden GmbH = Schuldnerin beteiligt). Die Beklagten zu 1) und 2) waren neben der mittelbaren Beteiligung an der Darlehensnehmerin (wie vorstehend skizziert) ihrerseits an der das Bankdarlehen durch Schuldbeitritt absichernden A.A.-GmbH beteiligt. Da die A.A.-GmbH in Insolvenz gefallen war, wollte der Insolvenzverwalter der schuldenrischen GmbH (= der Darlehensnehmerin) die Beklagten zu 1) und zu 2) als die hinter der insolventen A.A.-GmbH stehenden Gesellschafter persönlich in Anspruch nehmen. Dem BGH stellte sich die Frage, ob bei einer Finanzierungshilfe durch verbundene Unternehmen (hier die A.A.-GmbH) neben dieser »helfenden« GmbH auch der Gesellschafter des »Helfers« nach § 135 Abs. 2 InsO in Anspruch genommen werden könne. Denkbar sei das, so Schoppmeyer, im (hier nicht gegebenen) Vertragskonzern. Die bloßen Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter (hier der beiden Beklagten) auf das verbundene Unternehmen (auf die schuldbeitretende A.A.-GmbH) allein rechtfertigen nach Ansicht des BGH keine Anfechtung gegenüber dem Gesellschafter (persönlich). Möglicherweise, so Schoppmeyer im Anschluss an den BGH, sei das anders zu beurteilen, wenn das Hilfe gewährende, verbundene Unternehmen eigens zum Zweck der Darlehensvergabe gegründet wurde oder schon faktisch im Zeitpunkt der Sicherheitenstellung nicht mehr »erreichbar« war. ◀◀